

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2016

810. Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichten- dienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG), Haltung des Regierungsrates im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 25. September 2016

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Nachrichtendienstgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesparlament hat am 25. September 2015 das Nachrichtendienstgesetz beschlossen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, die Volksabstimmung findet am 25. September 2016 statt. Der Regierungsrat stimmt diesem Gesetz mit Nachdruck zu. Bereits in der Vernehmlassung zum Vorentwurf hat er am 12. Juni 2013 die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Schaffung einer einheitlichen formell-gesetzlichen Grundlage für den Nachrichtendienst des Bundes, mit der Lücken in der Sicherheitsarchitektur des Bundes geschlossen werden, begrüsst (RRB Nr. 685/2013). In seiner Vernehmlassung vom 10. Februar 2016 zum Entwurf für den Sicherheitspolitischen Bericht 2016 hat er hervorgehoben, dass der Bericht zu Recht im Zusammenhang mit dem Anpassungsbedarf bei den Instrumenten der Sicherheitspolitik auf die Bedeutung des Nachrichtendienstgesetzes hinweist (RRB Nr. 105/2016).

Das Nachrichtendienstgesetz schafft eine zeitgemässe Rechtsgrundlage zum frühzeitigen Erkennen und Verhindern von aktuellen Bedrohungen für die innere und äussere Sicherheit unseres Landes. Zahlreiche tragische Ereignisse in verschiedenen europäischen Ländern, darunter Nachbarländer der Schweiz, zeigten in der jüngsten Vergangenheit, welche verheerenden Folgen die heutigen Bedrohungen wie beispielsweise der dschihadistisch motivierte Terrorismus haben können. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Schweiz Teil des europäischen Bedrohungsraumes ist und dass neue Risiken nicht an Landesgrenzen Halt machen. Es entspricht der berechtigten Erwartung der Bevölkerung, dass alle möglichen Massnahmen zu ihrer Sicherheit ergriffen werden, haben doch gemäss dem Bericht «Sicherheit 2016» der ETH Zürich 87% der Befragten einer intensiveren Bekämpfung des Terrorismus zugestimmt. In rechtsstaatlich einwandfreier Weise erfüllt das Nachrichtendienstgesetz diese Erwartung.

Neueste Beispiele aus dem Ausland bestätigen, dass urbane Zentren mit einer dichten Besiedelung, grossem Publikumsaufmarsch bei verschiedensten Anlässen und einer ausgebauten Infrastruktur deutlich erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Genau vor diesem Hintergrund sind für den Kanton Zürich und seine Bevölkerung präventive Massnahmen zu ihrem Schutz von besonderer Bedeutung: Zürich ist bevölkerungsreichster Kanton der Schweiz und seine Hauptstadt ist die grösste Stadt unseres Landes; er ist regelmässig Durchführungsort von sportlichen, kulturellen und sonstigen Grossveranstaltungen, die Zehntausende auch auswärtiger Besucherinnen und Besucher anziehen. Und er verfügt über eine verletzliche Infrastruktur, wobei besonders auf den Flughafen Zürich mit seinen jährlich über 25 Mio. Passagierinnen und Passagieren als mit Abstand wichtigsten Flughafen unseres Landes und den täglich von weit über 400 000 Passagierinnen und Passagieren benützten Hauptbahnhof Zürich hinzuweisen ist.

Personen, von denen die heutigen Bedrohungen ausgehen, nutzen Methoden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. Das neue Gesetz erlaubt es dem Nachrichtendienst des Bundes, zeitgemässe Instrumente zum Erkennen und Bekämpfen solcher Bedrohungen einzusetzen. Zusätzliche Mittel für die Informationsbeschaffung erhält der Nachrichtendienst des Bundes, wenn eine konkrete Bedrohung durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, Weiterverbreitung von Massenvernichtungsmitteln oder einen Angriff auf eine kritische Infrastruktur besteht.

Dabei sorgt das Gesetz gleichzeitig dafür, dass das Gleichgewicht zwischen mehr Sicherheit und der Freiheit der Einzelnen gewahrt bleibt: So setzen genehmigungspflichtige Massnahmen zur Informationsbeschaffung das Durchlaufen eines mehrstufigen Genehmigungsverfahrens, darunter die Genehmigung durch das unabhängige Bundesverwaltungsgericht, voraus. Für die Aufsicht über den Nachrichtendienst des Bundes wird neu eine unabhängige Behörde geschaffen, und durch das Recht auf Datenauskunft werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und den Staatsschreiber sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi